

Vorlage des Oberbürgermeisters

-öffentlich-



KREFELD

Vorlagennummer

Fachbereich

6876/24 -

01

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beschlussform
Haupt- und Beschwerdeausschuss	12.11.2024	beschließend

Betreff

**Einrichtung eines Bürgerrates
Anregung nach § 24 GO NRW**

Beschlussentwurf

Die Beschlussfassung erfolgt nach Beratung.

Personelle Auswirkungen

Es ergeben sich keinerlei personelle Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keinerlei finanzielle Auswirkungen.

Klimarelevanz

Es ergibt sich keinerlei Klimarelevanz.

Begründung

Die Petentin und weitere Unterstützerinnen sowie Unterstützer regen mit Schreiben vom 18.03.2024 die Einrichtung eines Bürgerrates in Krefeld an.

Ziele des Bürgerrates sollen die Erweiterung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Politikgestaltung sowie die Förderung des allgemeinen Verständnisses für politische Entscheidungsprozesse sein.

Ferner soll durch den Bürgerrat das Vertrauen in die politischen Institutionen und somit auch in die Demokratie gestärkt werden.

Die Bildung eines Bürgerrats in Form eines Beirates oder einer Kommission ist grundsätzlich möglich.

Da die kommunale Selbstverwaltung der Gemeinde auch eine eigene Organisationshoheit gewährt, ist es zulässig, neben Ausschüssen nach § 57 GO NW, einen Beirat oder eine Kommission zu bilden, mit der ausschließlich das Ziel der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen oder Verbände zu einem bestimmten Themengebiet verfolgt wird.

Die Einrichtung eines solchen Gremiums erfolgt durch Ratsbeschluss. Der Rat muss auch festlegen, ob es von ihm oder durch einen eigenständigen Wahlakt besetzt wird.

Es dürfen dem Gremium allerdings keine Aufgaben zugeordnet werden, die in die Zuständigkeit des Rates oder seiner Ausschüsse eingreifen. Ebenso darf ein Beirat oder ähnliches Gremium keine Entscheidungsbefugnis, gleich welcher Art, besitzen. Die Aufgaben sind daher auf Stellungnahmen und Empfehlungen begrenzt. Auch besteht nur im Rahmen der Einbringung von entsprechenden Anregungen die Möglichkeit, ein Rederecht im Rat und seinen Ausschüssen für Mitglieder des Gremiums zu begründen. Ein allgemeines Rede- oder Beteiligungsrecht scheidet aus.

Die Antragstellerinnen sowie Antragsteller verweisen in Ihrem Antrag unter anderem auf die Bürgerräte der Stadt Leipzig..

Die Stadt Leipzig bildet jedes Mal neue, themenbezogene „Beteiligungsräte“. Die Einrichtung eines ständigen Bürgerrates (themenunabhängig) ist offenkundig nicht möglich, da dieser als Spiegelbild des Rates als konkurrierendes Gremium zum Rat aufgefasst werden könnte.

Der Rat der Stadt Leipzig hat für die Bürgerräte eine „Einwohnerbeteiligungssatzung“ erlassen. Zweck dieser Satzung ist es, die Durchführung von Bürger- und Einwohnerbeteiligungen als öffentliche Aufgabe der Stadt Leipzig festzuschreiben und besondere Verfahrensregelungen, auch für die Datenverarbeitung und Melderegisterauskünfte, zu treffen.

Anlage(n):

- (1) Antrag Anregung Bürgerrat
- (2) Anregung Bürgerrat Beispiel Leipzig
- (3) Anregung Bürgerrat Beispiel Belgien
- (4) Anregung Bürgerrat Grafik